

Sportfreunde 1931 Oesdorf e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportfreunde 1931 Oesdorf e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Oesdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg eingetragen.
- § 1.2 Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes Westfalen im LSB Nordrhein-Westfalen und will diese Mitgliedschaft beibehalten. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- § 2.2 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Die Mitgliedschaft

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- § 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Eintrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

§ 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten
- b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 4.4 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 6 Beiträge

§ 6.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6.3 Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
- j) Auflösung des Vereins

§ 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

§ 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Als schriftliche Einladung gilt der Aushang der Einladung im üblichen Aushangkasten des Vereins bzw. die Anzeige der Mitgliederversammlung in der örtlichen Presse. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang der schriftlichen Einladung im Aushangkasten aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dargelegt werden.

§ 8.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 8.5 Satzungsänderungen erfordern eine zweidrittel Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8.6 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 8.7 Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand

§ 8.8 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 9.1 Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.

§ 9.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

§ 10.1 Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

a) den Abteilungsleitern:

- Fußball
- Turn- und Breitensport
- Schwimmen
- Finanzen und Verwaltung
- Bauwesen und Instandhaltung

- Geschäftsführer
- Kassierer
- Jugendobmann
- Jugendgeschäftsführer

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand und den Vertretern der einzelnen Abteilungen, dem Pressewart, den Platzkassierern und den Platz- und Sportheimwarten.

§ 10.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer und der Abteilungsleiter Bauwesen und Instandhaltung.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der unter § 10.1 aufgeführten Abteilungsleiter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10.5 Die Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlungen werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder durch eine beauftragte Person geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied bzw. einem Beauftragtem und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 10.6

(1) Dem/Der Kassierer/in obliegt die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vermögens. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen.

(2) Die ordnungsgemäße Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand in Höhe der jeweils aktuell geltenden Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder erwerben automatisch mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Ehrenmitgliedschaft. Voraussetzung ist eine nicht unterbrochene, zehnjährige Mitgliedschaft.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins, wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§ 13.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

§13.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 13.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Marsberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zum Wohle des Ortsteils Oesdorf verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.01.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.